

# Die Umsetzung der Omnibus-RL

## Neue Rechtsbehelfe und Sanktionen im Falle unlauterer Geschäftspraktiken

MMag. Erika Ummenberger-Zierler  
BMDW, Wettbewerbspolitik und –recht  
Wien, 1. Juni 2022

## Ausgangspunkt

- Die EK bemängelte wiederholt die unterschiedlichen Sanktionssysteme (ErwGr 5)
- unterschiedliche Vollzugssysteme in Europa:
  - einige MS verhängen bereits Geldbußen durch Behörden oder Gerichte
  - Höchststrafen variieren stark: „Spitzenreiter“ sind IT (bis zu 5 Mio. Euro), HU (bis zu 6,5 Mio. Euro) oder PL (bis zu 10% des Umsatzes)
  - in AT (und auch DE) funktionierendes Unterlassungsklagen-System
  - in skandinavischen Ländern durch Verbraucherombudsmann  
Kombination aus öffentlichen und privaten Elementen der Durchsetzung

# Consumer Conditions Survey 2021 – Country Highlights - AT

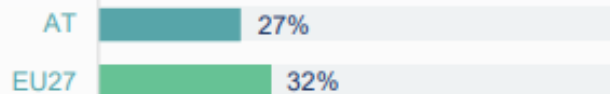


## Unfair commercial practices

Base: All adults aged 18+

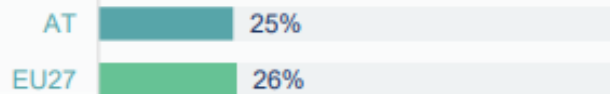
**Austria**  
**2020-2018**

Have come across advertisements stating a product was only available for a very limited period of time but later realised this was not the case



-4 pp

Have been informed you won a lottery you did not know about, but asked to pay some money in order to collect the prize



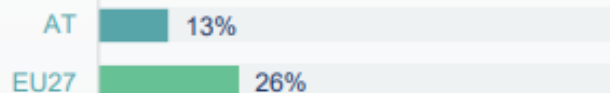
-2 pp

Have felt pressured by persistent sales calls/messages urging you to buy something or sign a contract



-5 pp

Have been offered a product advertised as free of charge which actually entailed charges



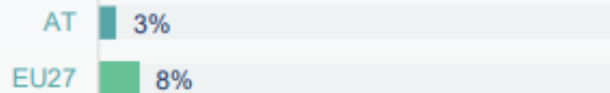
-2 pp

Have felt pressured to buy something you did not want during a product demonstration at a private home, hotel or restaurant\*



-

Have felt pressured to buy something you did not want during an excursion organised by a seller\*



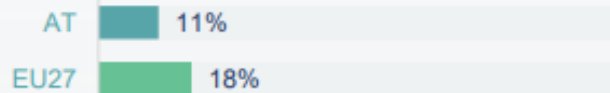
-

Have felt pressured to buy something you did not want during an unexpected visit of a seller to your home\*



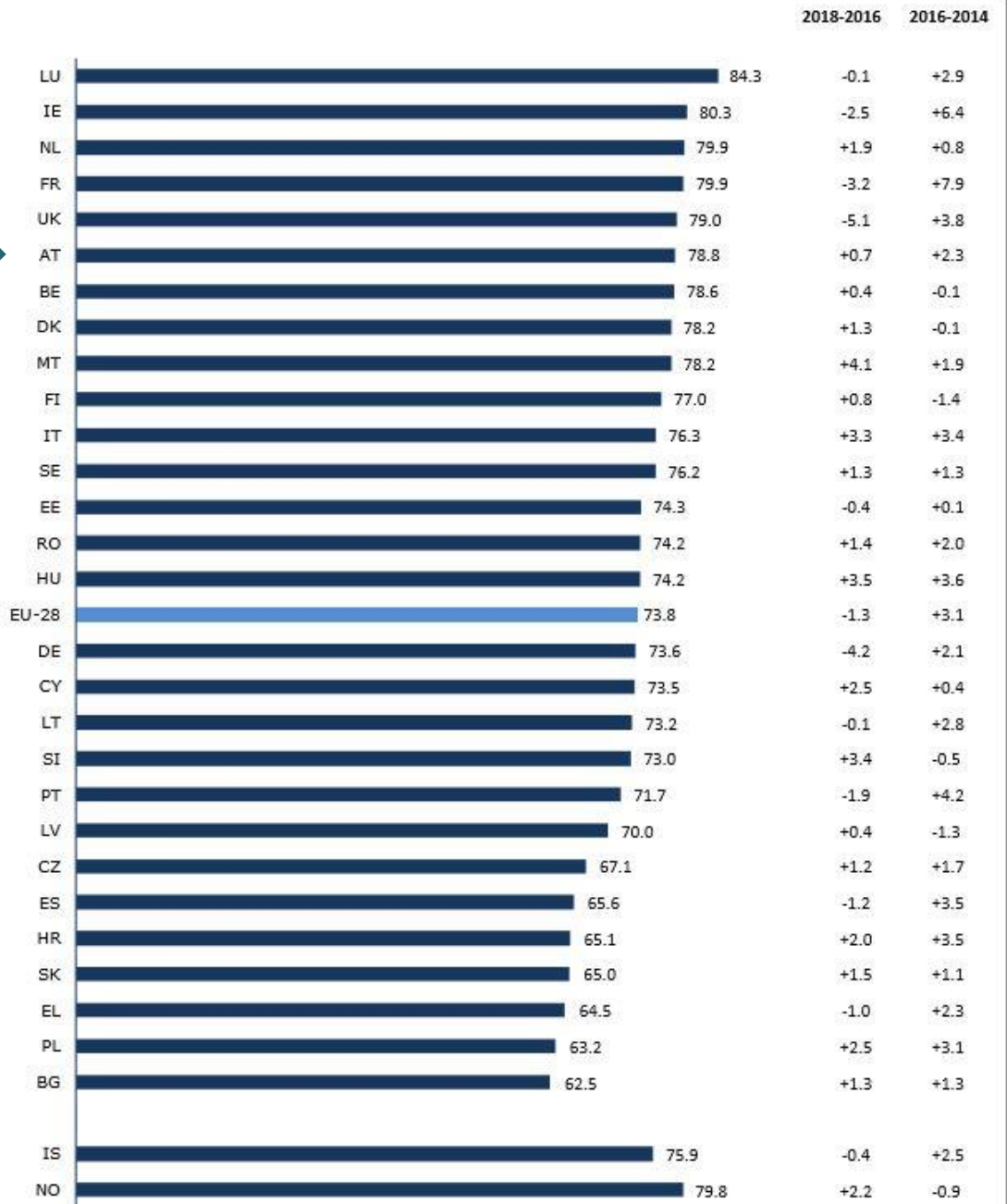
-

Have come across other unfair commercial practices



-4 pp

Figure 3: Compliance and enforcement pillar, country results, 2018 (scale 0-100)



Ranking der MS in der Kategorie  
Einhaltung und Durchsetzung des  
Verbraucherrechts; bewertet  
durch Verbraucher und Händler

Consumer Conditions  
Scoreboard 2019

## Rechtsbehelfe – der neue Art. 11a UGP-RL

### Rechtsschutz

*(1) Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, haben Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich **Ersatz** des dem Verbraucher entstandenen **Schadens** sowie gegebenenfalls **Preisminderung** oder **Beendigung des Vertrags**. Die Mitgliedstaaten können die Voraussetzungen für die Anwendung und die Folgen der Rechtsbehelfe festlegen. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls die Schwere und Art der unlauteren Geschäftspraktik, den dem Verbraucher entstandenen Schaden sowie weitere relevante Umstände berücksichtigen.*

*(2) Diese Rechtsbehelfe berühren nicht die Anwendung anderer Rechtsbehelfe, die den Verbrauchern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zur Verfügung stehen.*

## Rechtsbehelfe - Begutachtungsentwurf

- Zweites Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MoRUG II (170/ME), Begutachtung von 28.12.2021 – 31.01.2022
- Änderung des § 16 UWG

### **Anspruch auf Schadenersatz**

(1) Wer eine nach § 1a Abs. 1 bis 3, §§ 2 oder 2a offensichtlich unlautere Geschäftspraktik vornimmt und hierdurch Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten, ist den dadurch unmittelbar geschädigten Verbrauchern nach den allgemeinen Vorschriften zum Ersatz des daraus entstehenden positiven Schadens verpflichtet.

(2) Ist der Geschädigte ein Unternehmer, so ist § 349 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGI. S 219/1897, anwendbar, sofern nicht andere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgehen

## OGH 16.12.2021, 4 Ob 49/21s

- veröffentlicht am 17. Jänner 2022 (während Begutachtung)
- **Sachverhalt:** Anbieter eines Tresors behauptete auf seiner Website, dieser erfülle eine bestimmte Sicherheitsstufe, was sich lt. Kl. als unrichtig herausstellte. Aus dem Tresor wurden 60.000 Euro gestohlen, die Haushaltsversicherung lehnte Deckung ab, weil Tresor nicht die geforderte Sicherheitsstufe aufwies. Der Händler (Vertragspartner) existiert nicht mehr.
- OGH bestätigte, dass es dem Grunde nach einen Schadenersatzanspruch für Verbraucher gibt, ohne nähere Schlussfolgerungen über den Umfang zu treffen
- Bei Verhandlungen auf EU-Ebene war Vergleich mit Kartellrecht nie Thema

## Rechtsbehelfe - Umsetzung

- geltende § 16 UWG ist auf Urfassung aus 1923 zurückzuführen
- Herausforderung der über das gesamte UWG verteilten Schadenersatzbestimmungen, vgl. §§ 1, 1a, 2a, 7, 9, 13, 21 und 34 UWG
- § 26e UWG aufgrund GeschäftsgeheimnisRL (strikte Vorgaben zum Umfang des Schadenersatzanspruchs)



## Rechtsbehelfe – Vergleich Umsetzung in DE

### § 9 Schadensersatz

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten, ist ihnen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für unlautere geschäftliche Handlungen nach den §§ 3a, 4 und 6.

§ 3a Rechtsbruch  
§ 4 Mitbewerberschutz  
§ 6 Vergleichende Werbung

## Sanktionen

Neue Sanktionenbestimmung in allen vier RL (UGP-RL, Verbraucherrechte-RL, Klausel-RL und Preisangaben-RL) mit Abweichungen vorgesehen:

### **Absatz 1:**

*Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

## Sanktionen – Art. 13 Abs. 2 UGP-RL

- **Absatz 2 – beispielhafter Kriterienkatalog, nur sofern zutreffend:**

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verhängung der Sanktionen folgende als nicht abschließend zu verstehende und beispielhafte Kriterien, sofern zutreffend, berücksichtigt werden:*

*a) die Art, die Schwere, der Umfang und die Dauer des Verstoßes;*

*b) Maßnahmen des Gewerbetreibenden zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist;*

*c) frühere Verstöße des Gewerbetreibenden;*

*d) vom Gewerbetreibenden aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu die entsprechenden Daten verfügbar sind;*

*e) Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 (CPC-VO) errichteten Mechanismus verfügbar sind;*

*f) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.*

## Sanktionen – Art. 13 Abs. 3 UGP-RL

- **bei weitverbreiteten Verstößen (2 plus 1 MS) iRd CPC-VO sollen künftig auch Geldbußen verhängt werden können; Höchstbetrag von mind. 4 % des Umsatzes**

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 entweder Geldbußen im Verwaltungsverfahren verhängt werden können oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen eingeleitet werden können oder beides erfolgen kann, wobei sich der Höchstbetrag solcher Geldbußen auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft. Unbeschadet der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten die Verhängung von Geldbußen aus verfassungsrechtlichen Gründen beschränken auf:*

*a) Verstöße gegen die Artikel 6, 7, 8 und 9 sowie gegen Anhang I dieser Richtlinie und*

*b) die fortgesetzte Anwendung einer Geschäftspraktik durch einen Gewerbetreibenden, die von der zuständigen nationalen Behörde oder dem zuständigen nationalen Gericht als unlauter eingestuft worden ist, wenn diese Geschäftspraktik keinen Verstoß gemäß Buchstaben a darstellt.*

## Sanktionen – Art. 13 Abs. 4 und 5 UGP-RL:

- **Absatz 4:**

*Für den Fall, dass eine Geldbuße gemäß Absatz 3 zu verhängen ist, jedoch keine Informationen über den Jahresumsatz des Gewerbetreibenden verfügbar sind, sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen mit einem Höchstbetrag von mindestens 2 Mio. EUR vor.*

- **Absatz 5:** Notifikationspflicht

## Sanktionen – Umsetzung Geldbußen

- Spielraum zur Beschränkung aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Verstöße gegen § 1a Abs. 1 bis 3 und § 2 UWG und die fortgesetzte Anwendung einer (sonstigen) gerichtlich festgestellten unlauteren Geschäftspraktik soll genutzt werden.
- Bei wiederholten Verstößen Anknüpfen an der Unterlassungsexekution nach §§ 355 ff EO – Abweichen bei der Geldstrafe nach § 359 Abs. 1 EO
- Bei § 1a Abs. 1 bis 3 und § 2 UWG Verstößen: Verhängung durch Gericht - Behörde nach dem VBKG (BEV) ist antragsbefugt vs. Verwaltungsstrafen
- anders: Ansatz des BMJ im MoRUG I Teil: Verhängung durch BVB

## Exkurs: Neue Informationspflichten / Änderungen § 2 UWG

- **Dual Quality-Verbot:** jegliche Vermarktung einer Ware in einem Mitgliedstaat als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Ware, obgleich sich diese Waren in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden, sofern dies nicht sachlich gerechtfertigt ist
- Streichung des „Verfahrens zum Umgang mit Beschwerden“ in § 2 Abs. 6 Z 5
- bei Anbieten von Produkten auf **Online-Marktplätzen** die Information des Anbieters eines Online-Marktplatzes, ob es sich bei einem Dritten, der Produkte auf einem diesem anbietet, um einen **Unternehmer handelt oder nicht**
- Bei **Suchen nach Produkten** gelten Informationen zu **Hauptparameter des Rankings** sowie **relative Gewichtung dieser Parameter** als wesentlich
- Bei Verbraucherbewertungen die Informationen, **ob und wie** der Unternehmer sicherstellt, dass die Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Produkte tatsächlich verwendet oder erworben haben

## Exkurs: Neue per se Verbote im Anhang

- Nr 11a: Anzeige von Suchergebnissen bei Online-Suchanfragen ohne eindeutige Offenlegung, inwieweit es sich um bezahlte Werbung oder sonstige Zahlung zur Erlangung eines höheren Rankings handelt → bezahlte Werbung/Ranking kennzeichnen
- Nr 23a: Verbot des Wiederverkaufs von Eintrittskarten mit Umgehungssoftware
- Nr 23b: Verbot der Erklärung, dass Bewertungen von Verbrauchern stammen, die das Produkt verwendet oder erworben haben, ohne angemessene und verhältnismäßige Schritte, dies zu prüfen → Gewerbetreibende müssen Bewertungen überprüfen
- Nr 23c: Verbot der Veröffentlichung falscher Bewertungen (sowie Erteilung des Auftrags dazu) oder eine falsche Darstellung von Bewertungen (vgl. Social Media „likes“)



## Änderung Preisauszeichnungsgesetz – neue Rabattbestimmung

- **§ 9a.** (1) Werden bei Sachgütern Preisermäßigungen in Beträgen oder in Prozenten bekanntgegeben, haben Unternehmer auch den vorherigen niedrigsten Preis anzugeben, der zumindest einmal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung in demselben Vertriebskanal verlangt wurde. Im Falle einer schrittweise ansteigenden Preisermäßigung ist der vorherige Preis der nicht ermäßigte niedrigste Preis im Sinne des ersten Satzes vor der ersten Anwendung der Preisermäßigung .
- (2) Sind Sachgüter weniger als 30 Tage auf dem Markt, haben Unternehmer anstelle des Preises nach Abs. 1 den niedrigsten Preis anzugeben, der innerhalb des Zeitraums, in dem sich das Sachgut auf dem Markt befindet, zumindest einmal in demselben Vertriebskanal verlangt wurde.
- (3) Sofern es sich um schnell verderbliche Sachgüter oder Sachgüter mit kurzer Haltbarkeit handelt, sind Abs. 1 und Abs. 2 dann nicht anzuwenden, wenn die Preisermäßigung wegen des Ablaufs des Mindesthaltbarkeitsdatums im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. r der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011 S. 18, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2015/2283, ABl. Nr. L 327 vom 11.12.2015 S. 1, erfolgt.

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

MMag. Erika Ummenberger-Zierler  
BMDW, Wettbewerbspolitik und –recht